

# **STATUTEN der Guggemuusig ORIGINAL CHNULLERI**

## **01. Name, Sitz und Zweck**

Die Guggemuusig Original Chnulleri, gegründet im Jahre 1936 mit Sitz in Basel, ist ein Verein im Sinne von Paragraph 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

## **02. Zweck**

Er bezweckt, die Aufrechterhaltung Altüberlieferter Fasnachtsbräuche sowie die Geselligkeit im Kreise seiner Mitglieder zu pflegen und zu fördern. Er ist politisch und konfessionell neutral.

## **03. Zugehörigkeit**

Die Guggemuusig Original Chnulleri ist Mitglied der Gugge IG Basel und des Schnitzelbangg-Komitees. Sie ist jedoch kein Mitglied des Fasnachts-Komitees, und beteiligt sich demzufolge auch nicht an der Strassenfasnacht vom Montag- und Mittwochnachmittag.

## **04. Mitgliedschaft**

Mitglied der Guggemuusig Original Chnulleri kann jeder in bürgerlichen Ehren und Rechten stehende Bürger werden, der das 18. Altersjahr erreicht hat. Mit 16 Jahren kann ein Aktivmitglied nur dann aufgenommen werden, wenn die finanzielle Sicherheit gewährleistet ist. Die aktiven Mitglieder müssen männlichen Geschlechts sein. Über die definitive Aufnahme entscheidet jeweils die ordentliche Generalversammlung. Die erste Fasnacht gilt als Probejahr und zählt bei der Aufnahme als Aktivjahr. Der Vorstand ist berechtigt, die Mitgliederzahl der Aktiven nach seinem Ermessen zu bestimmen. Maximaler Aktivbestand: 45 Mann.

## **05. Mitglieder**

Der Verein besteht aus :

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder

Jedes neu aufgenommene Aktivmitglied erhält die Statuten. Es anerkennt durch seinen Beitritt zum Verein dessen Statuten und verpflichtet sich, diesen Beschlüssen und Weisungen der zuständigen Vereinsorgane nachzukommen.

## **06. Pflichten der Mitglieder**

Aktivmitglieder verpflichten sich an allen Aktivitäten der Gugge teilzunehmen. Der Fasnachts-Dienstag- Nachmittag ( Kinderfasnacht) ist obligatorisch. Es müssen mindestens 2/3 dieser Aktivitäten besucht werden um an der Fasnacht teilnehmen zu können. Mitglieder, die während 20 Jahren aktiv dem Verein angehören, werden durch die Generalversammlung zu Freimitgliedern ernannt. Mitglieder, die während 25 Jahren aktiv dem Verein angehören, oder sich durch besondere Verdienste gegenüber den Original Chnulleri verdient gemacht haben, können durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Passivmitglieder sind berechtigt, sofern dies erwünscht ist am Fasnachtdienstag mit zu machen,

wenn Sie min. 5 Jahre Aktivmitglied waren und min. an 5 Proben des laufenden Vereins-Jahres anwesend waren.

## **07. Austritt**

Ein Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen und ist dem Vereinsvorstand schriftlich mitzuteilen. Austritte von Vorstandsmitgliedern müssen min. 1 Monat vor der GV schriftlich bekannt gegeben werden. Bei Austritt verpflichtet sich das Mitglied das Stammkostüm dem Verein zurück zugeben. (Gegen Vergütung, je nach Zustand des Kostüms)

## **08. Ausschluss**

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied :

- sich in grober oder wiederholter Verletzung der statuarischen Verpflichtungen schuldig gemacht hat.
- den Beschlüssen und Anordnungen des Vereinsorgans nicht Folge leistet.
- Schädigung des Vereins in Wort und Tat.
- Unehrenhaftes Benehmen innerhalb des Vereins.
- den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nach erfolgter Mahnung nicht nachkommt.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand.

## **09. Vermögensanspruch**

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen wie auch auf Zahlungen seitens des Vereins.

## **10. Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr dauert von einer GV bis zur nächsten GV.

## **11. Vereinsorgane**

Generalversammlung  
Vorstand

## **12. Generalversammlung**

Das oberste Organ der Guggemuusig Original Chnulleri ist die Generalversammlung und tritt in der Regel im ersten Halbjahr jeden Kalenderjahres zusammen. Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, wenn es der Vorstand als notwendig erachtet, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich begehren. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch Einladung mindestens 1 Monat vorher angekündigt worden ist. Anträge an die Versammlung zur Ergänzung der Traktandenliste sind spätestens 14 Tage vor deren Abhaltung dem Obmann schriftlich einzureichen. Der Vorstand ist befugt, verspätet eingereichte Anträge sowie solche, die aus der Mitte der Versammlung und nicht Gegenstand eines Traktandums sind, zur Behandlung auf die nächste Versammlung zurückzulegen.

## **13. Kompetenzen der Generalversammlung**

Die Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- Mutationen  
- Abnahme der Jahresrechnung

- Wahlen
- Abnahme des Beschlussprotokolls

- Festsetzung der Jahresbeiträge und Bussen
- Erledigung der Anträge von Vereinsmitgliedern

## **14. Stimm - und Wahlrecht**

Stimm - und Wahlrecht haben nur aufgenommene Aktivmitglieder. Alle Aktivmitglieder geniessen die gleichen Rechte und gleiches Stimmrecht.

## **15. Beschlüsse**

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen durch offenes Handmehr. Bei Stimmgleichheit gibt der Obmann oder bei dessen Abwesenheit der Viceobmann den Stichentscheid, in allen anderen Fällen stimmt er nicht mit. Die Generalversammlung wird durch den Obmann oder im Verhinderungsfalle durch den Viceobmann geleitet.

## **16. Amtszeit, Amtspflicht**

Der Vorstand wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt und besteht aus mindestens fünf Mitgliedern; bei ausserordentlichen Anlässen, z.B. Jubiläum, kann der Vorstand durch die Generalversammlung bei Bedarf aufgestockt werden. Zwei Rechnungsrevisoren und ein Stellvertreter werden auf die Dauer eines Jahres gewählt. Nach Ablauf der Amtsdauer hat jeweils der amtsälteste Revisor auszuscheiden.

## **17. Obliegenheiten des Vorstandes**

Der Vorstand besteht aus: - Obmann - Vizeobmann - Kassier - Sekretär - Beisitzer

Der Vorstand wird vom Obmann einberufen. Er versammelt sich, so oft es die vorliegenden Geschäfte erfordern oder wenn es die Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt.

Dem Vorstand obliegt

Einwandfreie Führung im Interesse des Vereins, Handhabung der Statuten und Vollzug der Beschlüsse der Versammlung.

Verwaltung des Vereinsvermögens.

Leitung der Musikproben.

Vertretung des Vereins nach aussen.

Vorbereitung und Begutachtung der Geschäfte, welche dem Entscheid der Versammlung unterliegen.

Kompetenzen zu ausserordentlichen Auslagen bis zu Fr. 1'000.-- / Vereinsjahr.

Beschlussfassung über Abhaltung von geselligen Anlässen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Obmann und der Viceobmann zusammen mit dem Sekretär, in finanziellen Belangen mit dem Kassier.

Leitung des Vereinslokal

## **18. Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt Paragraph 15 sinngemäss.

## **19. Revisoren**

Nach Ablauf des Vereinsjahres haben die Revisoren die Buchführung zu kontrollieren und der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

## **20. Beiträge und Bussen**

Die Beiträge und Bussen für unentschuldigtes Fernbleiben von Anlässen und Proben werden jeweils durch die ordentliche Generalversammlung festgelegt. Die Ehren- und Freimitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **21. Finanzielles**

Die Höhe der Aktiv- und Passivbeiträge werden von der Generalversammlung festgelegt. Der Aktivbeitrag ist jedoch auf eine Maximalhöhe von CHF 200.00 begrenzt.

Die von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Verpflichtungen müssen bis zum 31.12. des laufenden Vereinsjahr einbezahlt sein. Wenn dies nicht erfolgt ist hat dies zur Folge dass das Aktivmitglied nicht berechtigt ist an der darauffolgenden Fasnacht teilzunehmen.

Der Betrag wird dem persönlichen Konto gutgeschrieben und bei Austritt wird das Guthaben zurückbezahlt. Das Plakettengeld muss spätestens 1 Tag vor der Fasnacht abgegeben werden. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Das Vereinsvermögen darf auch nicht unter die Mitglieder verteilt werden

## **22. Haftung der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist für das ihm von der Guggemuusig Original Chnulleri leihweise überlassene Material verantwortlich. Bei Beschädigung oder Verlust desselben, erfolgt die Beschaffung auf Kosten des fehlbaren Mitgliedes.

## **23. Statutenrevision**

Eine Statutenrevision erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens zwei Drittel der Mitglieder.

## **24. Auflösung oder Fusion**

Eine Auflösung des Vereins erfolgt, wenn die Zahl der Aktivmitglieder unter acht gesunken ist oder durch Beschluss von zwei Drittel aller Aktivmitglieder. Allfälliges Vereinsvermögen ist der IG zu treuhänderischer Verwaltung zu übergeben. Eine Fusion erfolgt, wenn sich vier Fünftel aller anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung dafür aussprechen. Bei einem Fusionsbeschluss geht das Vereinsvermögen an den neuen Verein über.

## **25. Genehmigung**

Die Statuten treten sofort nach Genehmigung durch die ordentliche Generalversammlung in Kraft.

Basel, 8. Mai 2009

**GUGGEMUUSIG ORIGINAL CHNULLERI**

**Obmann**

**Sekretär**